

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte

Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Städteverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 160.110.4-2/
Meine Nachricht vom: /

Angelika Behlig
angelika.behlig@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

30. April 2010

Spenden durch kommunale Körperschaften

In der Vergangenheit sind wiederholt Fragen aufgetaucht, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Katastrophenopfern überwiegend in Entwicklungsländern stehen. Auf kommunaler Ebene wurden zum Teil Überlegungen angestellt, sich an humanitären Hilfsaktionen durch finanzielle Zuwendungen aus kommunalen Haushalten zu beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Hinweise geben:

Die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art 46 Abs. 1 LV normierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie räumt den Gemeinden das Recht ein, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gilt dies für Gemeindeverbände entsprechend (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 46 Abs. 2 LV). Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen nur diejenigen Interessen und Bedürfnisse, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (vgl. BVerfG 79, 127). Humanitäre Leistungen zur Milderung bzw. Beseitigung der Folgen von Katastrophen in Drittländern unterfallen dieser Definition grundsätzlich nicht. Als Form materieller Entwicklungshilfe fallen derartige Aktivitäten in den Bereich der auswärtigen Beziehungen und sind damit grundsätzlich dem Bund vorbehalten (vgl. Art. 32 Abs. 1 GG).

Kommunale Entwicklungshilfearbeit ist damit nur in eingeschränktem Maße zulässig. Der Arbeitskreis III (kommunale Angelegenheiten) der ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder hat bereits in seinen Sitzungen im Oktober 1985 und November 1987 die Voraussetzungen für Auslandsbeziehungen näher definiert. Grundvoraussetzung einer zulässigen kommunalen Zusammenarbeit ist danach, dass sie auf lokaler Ebe-

ne geschieht, mithin Gemeinden oder vergleichbare Institutionen im Ausland zum Partner hat und sich auf Gegenstände bezieht, die nach deutschem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinden sind. Als Gegenstände eines kommunalen Engagements im Ausland kommen danach der Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie Verwaltungshilfe in Betracht. Demgegenüber ist es der Gemeinde grundsätzlich verwehrt, sich allgemein mit kommunalen Finanz- und Sachmitteln an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen. Selbst im Rahmen bestehender Partnerschaften ist eine solche Unterstützung nur unter besonderen Umständen und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässig. Dieser Maßstab gilt unverändert.

Spenden aus kommunalen Haushalten zur Unterstützung von humanitären Hilfsmaßnahmen sind damit kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Sollten entsprechende Beschlüsse gefasst werden, wären diese zu beanstanden.

Rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass kommunalverfassungsrechtlich unzulässigen Spenden auch eine strafrechtliche Relevanz zukommen kann. Ggf. könnte durch ein solches Handeln der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt sein. Da die Spende für ein Hilfsprojekt keine kommunale Aufgabe darstellt, würde mit der Anweisung eines Geldbetrages die Grenze des „rechtlichen Dürfens“ durch die handelnde Person überschritten werden und folglich die eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen (nämlich das der Gemeinde) zu verfügen, missbraucht werden.

Keine Bedenken bestehen gegen jedwede sonstige Unterstützung der Initiative Privater zugunsten der Opfer von Katastrophen, z.B. durch Spendenaufrufe, die Förderung privater Sammlungen oder in Gestalt von Spenden aus dem Privatvermögen kommunaler Mandatsträger.

Die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden und Ämter ihres Aufsichtsbereichs zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maik Petersen